

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00019 vom 11. April 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2024.00019

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00019 du 11 avril 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00019 del 11 aprile 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die

örtliche

und

sachliche

Zuständigkeit

des

hiesigen

Gerichts

zum

Entscheid

über

die

strittigen

Leistungen

ist

gegeben

(Art.

73

des

Bundesgesetzes

über

die

berufliche

Alters-,

Hinterlassenen-

und
Invalidenvorsorge,
BVG,
in
Verbindung
mit
§

E. 1.2

Am

1.

Januar

2022

sind

die

geänderten

Bestimmungen

des

Bundesgesetzes

über

die

Invalidenversicherung

(IVG)

sowie

der

Verordnung

über

die

Invalidenversicherung

(IVV)

und

die

entsprechenden

Bestimmungen

des

BVG

in

Kraft

getreten.

In

zeitlicher

Hinsicht

sind

vorbehältlich

besonderer

übergangs recht licher

Regelungen

grundsätzlich

diejenigen

Rechtssätze

massgebend,

die

bei

Erfüllung

des

rechtlich

zu

ordnenden

oder

zu

Rechtsfolgen

führenden

Tatbestandes

Geltung

haben

(BGE

146

V

364

E.

7.1,

BGE

144

V

210

E.

4.3.1,

je

mit

Hinweisen).

Da

vorliegend

Rentenleistungen

mit

einem

hypothetischen

Renten beginn

vor

dem

1.

Januar

2022

strittig

sind,

sind

die

bis

E. 1.3

Nach

Art.

24

Abs.

1

BVG

hat

der

Versicherte

Anspruch

auf

eine

volle

Invalidenrente,

wenn

er

im

Sinne

der

Invalidenversicherung

mindestens

zu

70

%,

auf

eine

Dreiviertelsrente,

wenn

er

mindestens

zu

60

%,

auf

eine

halbe

Rente,

wenn

er

mindestens
zur
Hälfte
und
auf
eine
Viertelsrente,
wenn
er
mindestens
zu
40
%
invalid
ist.
Gemäss
Abs.
1
von
Art.
26
BVG
gelten
für
den
Beginn
des
Anspruchs
auf
Invalidenleistungen
sinngemäss
die
entsprechenden
Bestimmungen

des
IVG
(Art.
29
IVG).
Die
Invalidenleistungen
nach
BVG
werden
von
derjenigen
Vorsorgeeinrichtung
geschuldet,
welcher
die
den
Anspruch
erhebende
Person
bei
Eintritt
des
versicherten
Ereignisses
angeschlossen
war.
Im
Bereich
der
obligatorischen
beruflichen
Vorsorge
fällt

dieser
Zeitpunkt
nicht
mit
dem
Eintritt
der
Invalidität
nach
IVG,
sondern
mit
dem
Eintritt
der
Arbeitsunfähigkeit
zusammen,
deren
Ursache
zur
Invalidität
geführt
hat
(vgl.
Art.
23
BVG).
Auf
diese
Weise
wird
dem
Umstand
Rechnung

getragen,
dass
die
versicherte
Person
meistens
erst
nach
einer
längeren
Zeit
der
Arbeitsunfähigkeit
(nach
einer
Wartezeit
von
einem
Jahr
gemäss
Art.
28
Abs.
1
lit.
b
IVG
in
Verbindung
mit
Art.
26
BVG)
invalid

wird.
Damit
nämlich
der
durch
die
zweite
Säule
bezweckte
Schutz
zum
Tragen
kommt,
muss
das
Invaliditätsrisiko
auch
dann
gedeckt
sein,
wenn
es
rechtlich
gesehen
erst
nach
einer
langen
Krankheit
eintritt,
während
welcher
die
Person

unter
Umständen
aus
dem
Arbeitsverhältnis
ausgeschieden
ist
und
daher
nicht
mehr
dem
Obligatorium
unterstanden
hat
(BGE
123
V
262
E.
1b,
121
V
97
E.
2a,
120
V
112
E.
2b,
je
mit
Hinweisen).

Eine
Arbeitsunfähigkeit
ist
berufsvorsorgerechtlich
relevant,
wenn
sie
mindestens
20
%
beträgt
und
sich
auf
das
Arbeitsverhältnis
sinnfällig
auswirkt
oder
ausgewirkt
hat.
Es
muss
arbeitsrechtlich
in
Erscheinung
treten,
dass
die
versicherte
Person
im
bisherigen
Beruf

an
Leistungsvermögen
eingebüsst
hat,
so
etwa
durch
einen
Abfall
der
Leistungen
mit
entsprechender
Feststellung
oder
gar
Ermahnung
des
Arbeitgebers
oder
durch
gehäuften,
gesundheitlich
bedingte
Arbeitsausfälle
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_91/2013
vom
1
E. 1.4
Aus
der

engen
Verbindung
zwischen
dem
Recht
auf
eine
Rente
der
Invaliden versicherung
und
demjenigen
auf
eine
Invalidenleistung
nach
BVG
ergibt
sich,
dass
der
Invaliditätsbegriff
im
obligatorischen
Bereich
der
beruflichen
Vorsorge
und
in
der
Invalidenversicherung
grundsätzlich
der

gleiche

ist

(BGE

123

V

269

E.

2a,

120

V

106

E.

3c,

je

mit

Hinweisen). Praxisgemäss

sind

daher

die

Vorsorgeeinrichtungen

im

Bereich

der

gesetzlichen

Mindestvorsorge

(Art.

6

BVG)

an

die

Feststellungen

der

IV-Organe

(Eintritt

der
invalidisierenden
Arbeitsunfähigkeit,
Eröffnung
der
Wartezeit,
Festsetzung
des
Invaliditätsgrades)
gebunden,
soweit
die
IV-rechtliche
Betrachtung
aufgrund
einer
gesamthaften
Prüfung
der
Akten
nicht
als
offensichtlich
unhaltbar
erscheint
(BGE
126
V
309
E.
1
in
fine).
Diese

Konzeption
fuszt
auf
der
Überlegung,
die
Organe
der
(obligatorischen)
beruflichen
Vorsorge
von
eigenen
aufwändigen
Abklärungen
freizustellen,
und
gilt
nur
bezüglich
Feststellungen
und
Beurteilungen
der
IV-Organen,
welche
im
invalidenversicherungsrechtlichen
Verfahren
für
die
Festlegung
des
Anspruchs

auf
eine
Invalidenrente
entscheidend
waren
(BGE
132
V
1
E.
3.2).
So
hat
beispielsweise
eine
verspätete
Anmeldung
zum
Leistungs bezug
bei
der
Invalidenversicherung
rechtsprechungsgemäss
die
freie
Über prüfbarkeit
des
leistungserheblichen
Sachverhaltes
durch
die
Vorsorge einrichtung
beziehungsweise
das

Berufsvorsorgegericht

zur

Folge

(Urteil

des

Bundesgerichts

9C_49/2010

vom

23.

Februar

2010

E.

2.1). Diese

Bindungswirkung

setzt

voraus,

dass

die

Vorsorgeeinrichtung

(spätestens)

ins

Vorbescheidverfahren

(Art.

73 ter

IVV)

einbezogen

und

ihr

die

Rentenverfügung

formgültig

eröffnet

wurde

(Urteil

des
Bundesgerichts
9C_81/2010
vom
16.
Juni
2010
E.
3.1,
mit
Hinweisen).
Dem
BVG-Versicherer
steht
ein
selbständiges
Beschwerderecht
im
Verfahren
nach
IVG
zu.
Unterbleibt
ein
solches
Einbeziehen
der
Vorsorgeeinrichtungen,
ist
die
IV-rechtliche
Festsetzung
des
Invaliditätsgrades

(grundsätzlich,
masslich
und
zeitlich)
berufsvorsorgerechtlich
nicht
verbindlich

(BGE

130

V

270

E.

3.1). 2.

E. 2

lit.

a

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht,

GSVGer).

E. 2.1

Der

Kläger

erklärte

zur

Begründung

seiner

Klage

(Urk.

1),

die

Beklagte

sei
zuständig
zur
Ausrichtung
von
Leistungen
der
beruflichen
Vorsorge.
Gemäss
IV-Stelle
Solothurn
sei
die
Wartefrist
auf
den
1.
September
2009
gelegt
worden.

E. 2.2

Die
Beklagte
brachte
mit
Klageantwort
vom
2

E. 2.3

Mit
Replik
vom

24.
Oktober
2024
(Urk.
22)
erklärte
der
Kläger,
er
habe
von
1989
bis
1995
insgesamt
sieben
Jahre
am
gleichen
Arbeitsplatz
gearbeitet.
Während
seiner
Ausbildung
als
Sanitärmeister
1999
sei
er
sogar
vier
Monate
als
Chefmeister-Sanitär

tätig
gewesen
und
dies
ohne
Berufsprüfung.
Im
Arbeitszeugnis
stehe
nichts
von
einem
Kundenverbot,
nur
dass
er
selbständig
und
zur
vollen
Zufriedenheit
des
Arbeitgebers
gearbeitet
habe.
Auch
im
Zeugnis
der
E.____
stehe
nichts
von
einem

Kundenkontakt-Verbot.

Somit

seien

die

D.____ - Aussagen

als

nicht

glaubwürdig

einzustufen.

Die

Beklagte

sei

zu

verpflichten,

ihm

Leistungen

der

beruflichen

Vorsorge

zuzüglich

Verzugszinsen

gemäss

BVG-Mindestzinssatz

seit

2009

auszurichten.

E. 2.4

Die

Beklagte

erklärte

mit

Duplik

vom

25.

November
2024
(Urk.
27) ,
s o weit
der
Kläger
die
Aussagen
im
D.____ -Gutachten
beanstande,
sei
auf
die
IV-Akten
zu
verweisen.
Nach
erfolgter
Mitteilung
der
IV- S telle
vom
1 1.
Mai
2020
(weiterhin
Anspruch
auf
eine
ganze
IV-Rente)
sei

der
Kläger
mehrmals
mit
verschiedenen
Anträgen
und
Revisionsersuchen
an
die
IV-Stelle
gelangt,
welche
jedoch
von
der
IV-Stelle
und
den
zuständigen
Gerichten
allesamt
abgewiesen
worden
sein.

3.

E. 3

1.

Dezember

2021

in

Kraft

gestandenen

Bestimmungen

für
die
Beurteilung
des
Leistungsanspruchs
maßgebend,
welche
nachfolgend
auch
in
dieser
Fassung
zitiert
werden

E. 3.1

Es
liegen
insbesondere
die
folgenden
Gutachten
vor,
welche
zur
gesundheitlichen
Situation
des
Klägers
Stellung
nehmen :

E. 3.2

Die
B.____-Gutachter
hielten

in
ihrem
Gutachten
vom
23.
Juni
2010
(Urk.
19/132.2)
als
Diagnosen
mit
Einfluss
auf
die
Arbeitsfähigkeit
fest
(Urk.
19/132.2/38): - a namnestisch
Geburtstrauma
mit - Störung
des
Sozialverhaltens - Rechenstörung - Intelligenzanlage
im
unteren
Normbereich - (DD:
Asperger-Syndrom) - n arsisstische
Persönlichkeitsstörung - Periarthropathi a
humeroscapularis
rechts
seit
dem
12.
November

2009,
aktuell
im
Sinne
einer
Infraspinatustendinose
mit - Stat u s
nach
anteriorer
Schulterluxation
und
beginnenden
degenerativen
Veränderungen
der
rechten
Schulter
Als
Diagnosen
ohne
Einfluss
auf
die
Arbeitsfähigkeit
nannten
die
Gutachter
(Urk.
19/132.2/38): - Carpaltunnelsyndrom
rechts,
mässiggradig - chronisches
Cervicalsyndrom
bei
Discusprolaps

HWK5/6 - Spinalkanalstenose

HWK3

bis

HWK7

Der

Kläger

sei

bis

November

2009

als

Sanitärinstallateur

beschäftigt

gewesen.

Zu

jenem

Datum

habe

er

ein

akutes

Schmerzereignis

nach

einer

ruckartigen

Behandlung

der

Schulter

erlitten.

Diesbezüglich

bestehe

heute

ein

labiles

patho logisches
Geschehen.
Der
Kläger
sei
abgeklärt
worden,
weitere
Behandlungen
und
Therapien
stunden
noch
bevor.
Zurzeit
sei
der
Kläger
aufgrund
dieser
Schulter läsion
als
Sanitärinstallateur
nicht
arbeitsfähig.
Auf
der
anderen
Seite
bestehe
beim
Kläger
eine
komplexe

psychiatrische
Erkrankung.
Es
sei
davon
auszugehen,
dass
sich
das
psychiatrische
Krankheitsbild
des
Klägers
in
den
letzten
Jahren
auf
seine
Arbeitsfähigkeit
ausgewirkt
habe,
jedoch
sei
er
offenbar
in
der
Lage
gewesen,
immer
wieder
eine
neue

Stelle
zu
finden.
Die
aktuelle
Schulterläsion
schränke
die
Arbeitsfähigkeit
des
Klägers
nur
für
körperlich
mittelschwere
bis
schwere
Arbeiten,
vorwiegend
für
Überkopfarbeiten,
ein.
In
anderen
Tätigkeiten
wäre
der
Kläger
aus
rein
somatischer
Perspektive
normal
arbeitsfähig.

Ihrer
Ansicht
nach
sei
es
heute
aber
nicht
möglich,
die
Auswirkungen
der
psychiatrischen
Problematik
auf
die
Arbeitsfähigkeit
des
Klägers
zu
definieren.
Sie
schlügen
vor,
den
Kläger
diesbezüglich
spezifisch
abklären
zu
lassen.
Der
Kläger
müsste

in
einer
BEFAS
aufgenommen
werden,
damit
seine
effektive
Arbeits-
bzw.
Leistungsfähigkeit
und
Teamfähigkeit
geprüft
werden
können
(Urk.
19/132.2/ 39- 40) .

E. 3.3

Die
D.____-Gutachter
stellten
mit
Gutachten
vom
22.
November
2018
(Urk.
19/379)
als
Diagnose
mit
Auswirkungen

auf
die
Arbeitsfähigkeit
(Urk.
19/379/9): - Autismus-Spektrum-Störung,
am
ehesten
frühkindlicher
Autismus
(ICD-10
F84.0)
Als
Diagnosen
ohne
Auswirkungen
auf
die
Arbeitsfähigkeit
führten
sie
an
(Urk.
19/379/9-10): - Intelligenz
im
unteren
Grenzbereich - Schlafapnoe
Syndrom - Funktionsstörung
der
HWS
Die
mit
dem
Autismus
assoziierte

erhebliche
Verhaltensauffälligkeit
gehe
mit
einer
erheblich
reduzierten
Sozialkompetenz
einher
un d
sei
mit
einer
Arbeits tätigkeit
im
ersten
Arbeitsmarkt
nicht
vereinbar,
auch
nicht
in
angepassten
Tätigkeiten,
da
auch
hierbei
ein
Mindestmass
an
Kooperationsbereitschaft
und
Konstanz
nicht

gewährleistet
erscheine.
Eine
Autismus-Spektrum-Störung
sei
angesichts
der
hierfür
herauszuarbeitenden
typischen
Kriterien
aus
ihrer
Sicht
als
wahrscheinlicher
als
eine
Persönlichkeitsstörung
anzusehen
(Urk.
19/379/10).
Hinsichtlich
des
Verlaufs
ist
dem
psychiatrischen
Teilgutachten
zu
entnehmen,
es
sei
davon

auszugehen ,
dass
die
Einschränkung
bereits
zeitlebens
bestehe.
Der
Kläger
habe
eine
Förderschule
besucht,
er
habe
bereits
in
der
Kindheit
autistische
Verhaltensauffälligkeiten
aufgewiesen.
Im
weiteren
Verlauf
sei
es
immer
wieder
zu
Überforderungssituationen
mit
Aufgabe
beziehungsweise

Kündigung
multipler
Arbeitsverhältnisse
gekommen.
Es
sei
dem
Kläger
nicht
möglich,
langfristig
und
teamfähig
unter
Wettbewerbsbedingungen
des
allgemeinen
Arbeitsmarktes
tätig
zu
sein
(Urk.
19/379/ 179- 180) . 4.
Die
IV-Stelle
sprach
dem
Kläger
mit
Verfügung
vom
7.
November
2019

mit
Wirkung
ab
1.
September
2017
eine
ganze
Invalidenrente
zu
(Urk.
19/401).
Die
IV-Stelle
nahm
dabei
eine
verspätete
Anmeldung
an ,
weshalb
aus
berufsvorsorgerechtlicher
Sicht
keine
Bindung
an
den
Entscheid
der
IV-Stelle
besteht. 5. 5.1
Die
IV-Stelle

ging
bei
ihrer
Rentenzusprache
davon
aus,
dass
die
von
ihr
festgestellte
100%ige
Invalidität
bzw.
die
langandauernde
Erwerbsunfähigkeit
auf
psychische
Beeinträchtigungen
zurückzuführen
sei
(Urk.
19/401) .
Diese
Sichtweise
stützte
sie
auf
das
polydisziplinäre
D. ___ -Gutachten
vom
22.

November
2018
(Urk.
19/379)
und
erweist
sich
als
rechtens.
Das
polydisziplinäre
D.____ -Gutachten
erfüllt
sämtliche
Anforderungen
an
eine
beweiskräftige
medizinische
Expertise
(siehe
hierzu
BGE
125
V
35 1
E.
3a) ,
beruht
das
Gutachten
doch
auf
den

erforderlichen
allseitigen
Untersuchungen,
wurde
in
Kenntnis
der
und
in
Auseinandersetzung
mit
den
Vorakten
erstattet,
berücksichtigt
die
geklagten
Beschwerden
und
setzt
sich
mit
diesen
sowie
dem
Verhalten
des
Klägers
auseinander.
Die
Gutachter
haben
die
medizinischen

Zustände
und
Zusammenhänge
zudem
einleuchtend
dargelegt
und
ihre
Schlussfolgerungen
nachvollziehbar
begründet .
Weder
aus
den
vorliegenden
Akten
noch
den
Ausführungen
des
Klägers
ergeben
sich
ernsthafte
Zweifel
an
der
Beurteilung
der
D.____-Sachverständigen. 5.2
Der
Zeitpunkt
des
Eintritts

der
berufsvorsorgerechtlich
relevanten
Arbeitsunfähigkeit
muss
mit
dem
im
Sozialversicherungsrecht
üblichen
Beweisgrad
der
überwiegenden
Wahrscheinlichkeit
grundsätzlich
echtzeitlich
nachgewiesen
sein.
Dieser
Nachweis
darf
nicht
durch
nachträgliche
Annahmen
und
spekulative
Überlegungen
ersetzt
werden
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_91/2013

vom
17.
Juni
2014
E.
4.1.2
mit
Hinweisen).
Der
Kläger
machte
sinngemäss
geltend,
die
relevante
Arbeitsunfähigkeit
sei
im
September
2009
eingetreten
(Urk.
1).
Im
September
2009
bezog
er
keine
Taggelder
der
Arbeitslosenversicherung
(Urk.
10/1,

Urk.
19/239/2),
war
mithin
nicht
bei
der
Beklagten
berufs vorsorgeversichert.

Im
Oktober
2009
machte
der
Kläger
erstmal
gegenüber
der
IV-Stelle
sinngemäss
eine
psychische
Beeinträchtigung
geltend,
reichte
er
doch
den
Bericht
vom
24.
August
2009
zu

den
testpsychologischen
Abklärungen
vom
22.
Mai
und
28.
Juli
2009
ein
(Urk.
19/105,
Urk.
19/106).
Aus
dem
genannten
Bericht
ergeben
sich
tatsächlich
gewisse
Einschränkungen .
Hinweise ,
dass
die
Beeinträchtigungen
während
einem
Zeitpunkt
der
Versicherungsunterstellung
bei

der
Beklagten
eingetreten
bzw.
manifest
geworden
wären,
beinhaltet
er
aber
nicht.
Der
Kläger
selber
machte
damals
eine
seit
1997
bestehende
40%ige
Arbeitsunfähigkeit
geltend
(Urk.
19/105).
Indizien,
welche
tatsächlich
für
eine
1997
eingetretene
psychisch
bedingte,

hernach
ohne
wesentlichen
Unterbruch
andauernde
Verschlechterung
der
Leistungsfähigkeit
sprächen ,
werden
jedoch
weder
vom
Kläger
dargetan
noch
finden
sich
solche
in
den
Akten.
Vielmehr
ergibt
sich
aus
den
Akten,
dass
der
Kläger
im
Januar
1997

unter
Angabe
von
Rückenschmerzen
und
Schmerzen
im
Brustkorb
bei
der
Invalidenversicherung
berufliche
Massnahmen
beantragte
(Urk.
19/1.1),
die
IV-Stelle
des
Kantons
Solothurn
ihm
solche
gewährte
(Urk.
19/1.113,
Urk.
19/1.123,
Urk.
19/1.132,
Urk.
19/1.134,
Urk.
19/1.138),

der
Kläger
i m
Sommer
1999
das
Fähigkeitszeugnis
als
Sanitär monteur
erwarb
(Urk.
19/3)
und
die
IV-Stelle
m it
Verfügung
vom
21.
Dezember
1999
einen
Anspruch
auf
weitere
berufliche
Massnahmen
oder
eine
Rente
verneinte
(Urk.
19/8/3 ;
vgl.

auch
Urk.
19/12). 5.3
Die
D.____ -Gutachter
gingen
davon
aus ,
dass
der
Kläger
an
einer
tiefgreifenden
Entwicklungsstörung
im
Sinne
einer
Autismus-Spektrum-Störung,
am
ehesten
frühkindlicher
Autismus
(ICD-10:
F84.0),
leide.
Seit
der
Kindheit
zeige
er
eine
psychische
und

das
Verhalten
tangierende
Störung
mit
vielfältigen
Konflikten
und
vielfältigem
Scheitern.
Aufgrund
der
eingeschränkten
kognitiven
und
emotionalen
Fähigkeiten
und
reduzierten
Kompetenz,
der
Verhaltensstereotypie
und
der
daraus
resultierenden
sozialen
Probleme
im
privaten
und
beruflichen
Bereich
verfüge

der
Kläger
auch
nur
über
eingeschränkte
Ressourcen
für
eine
Arbeitsfähigkeit.

Es
sei
davon
auszugehen,
dass
die
Einschränkung
zeitlebens
bestehe.

Der
Kläger
habe
eine
Förderschule
besucht ,
er
habe
bereits
in
der
Kindheit
autistische
Verhaltensauffälligkeiten
aufgewiesen.

Im
weiteren
Verlauf
sei
es
immer
wieder
zu
Überforderungssituationen
gekommen.

Es
sei
dem
Kläger
nicht
möglich,
langfristig
und
teamfähig
unter
den
Wettbewerbsbedingungen
des
allgemeinen
Arbeitsmarktes
tätig
zu
sein
(Urk.
19/379/179
f.).
Die
gutachterlichen
Feststellungen

stehen
grundsätzlich
in
Übereinstimmung
mit
der
Erwerbs biographie
des
Kläger s ,
arbeitete
er
doch
während
praktisch
seiner
vollständigen
Erwerbslaufbahn
jeweils
nur
kurzzeitig
bei
einem
Arbeitgeber
und
nahm
unzählige
Stellenwechsel,
unterbrochen
teilweise
durch
den
Bezug
von
Taggeldern

der
Arbeitslosenversicherung,
vor
(vgl.
19/239,
Urk.
19/429). 5. 4
Es
muss
vorliegend
nicht
abschliessend
beurteilt
werden,
ob
der
Kläger
tatsächlich ,
wie
von
den
D.____-Gutachtern
festgehalten,
seit
jeher
in
der
Arbeitsfähigkeit
eingeschränkt
ist.
Entscheidend
für
die
Beurteilung

der
vorliegen den
Klage
ist
nur,
aber
immerhin ,
dass
sich
nicht
mit
dem
Beweisgrad
der
überwiegenden
Wahrscheinlichkeit
feststellen
lässt ,
dass
die
zur
Invalidität
führende
Arbeitsunfähigkeit
des
Klägers
während
einer
Versicherungsunterstellung
bei
der
Beklagten
eingetreten
ist .

Da
von
weiteren
Abklärungen
diesbezüglich
keine
zusätzlichen
Erkenntnisse
zu
erwarten
sind,
ist
davon
abzusehen
(antizipierte
Beweiswürdigung;
BGE
122
V
157
E.
1d).
Die
Klage
erweist
sich
entsprechend
als
unbegründet
und
ist
abzuweisen. Das
Gericht
erkennt: 1.

Die
Klage
wird
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - X.____ - Stiftung
Auffangeinrichtung
BVG - Bundesamt
für
Sozialversicherungen 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.

in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.

Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die

Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstWyler

E. 7

Mai

202 4

im

Wesentlichen

vor

(Urk.

9) ,

der

Kläger

habe

erstmals

im

August

1987

Taggelder

der

A rbeitslosenversicherun g

bezogen.

Danach

habe

er

ab

1996

bis

zumindest

2019
ausser
im
Jahr
2000
in
jedem
Jahr
Taggelder
bezogen
und
sei
dabei,
sofern
die
entsprechende
Eintrittsschwelle
jeweils
errreicht
worden
sei,
bei
ihr
gegen
die
Risiken
Tod
und
Invalidität
in
der
beruflichen
Vorsorge
versichert

gewesen.
Bis
zur
mit
Wirkung
ab
September
2017
erfolgt
en
Zusprache
der
Invalidenrente
habe
der
Kläger
in
folgenden
Perioden
Arbeitslosentaggelder
bezogen :
August
1987,
Mai
1996,
April
1997
bis
Juli
1998,
September
1998,
Dezember
199

E. 8

bis

Juli

1999 ,

Januar

und

Februar

2001,

April

2001

bis

Mai

2002,

September

2002

bis

März

2003,

Oktober

2004

bis

Mai

2005,

Juli

und

August

2005,

Oktober

2005

bis

August

2006,

Oktober

2006

bis
August
2007,
November
2007
bis
Februar
2008,
Mai
2008,
Dezember
2008
und
Januar
2009,
März
und
April
2009,
Juli
2009,
Oktober
2009,
Dezember
2009
und
Januar
2010,
März
bis
August
2010,
Oktober
2010

bis
März
2011,
Mai
und
Juni
2011,
Januar
bis
Mai
2012,
Dezember
2012
und
Januar
2013,
März
bis
Mai
2013,
August
2013,
Dezember
2013
und
Januar
2014,
März
2014,
Juni
2014,
September
bis
Oktober

2014,
Dezember
2014
und
Januar
2015,
April
und
Mai
2014,
Oktober
2015
bis
Mai
2016,
August
2016,
Oktober
2016
bis
Mai
2017.
Die
Verfügung
der
Invalideversicherung
vom
7.
November
2019
entfalte
keine
Bindungswirkung,
da

die
IV-Stelle
von
einer
verspäteten
Anmeldung
ausgegangen
sei.
Die
invalidenversicherungsrechtliche
Rentenzusprache
beruhe
gemäss
IV-Stelle
auf
der
psychischen
Gesundheitsbeeinträchtigung
des
Klägers.
Damit
sei
eine
Zuständigkeit
ihrerseits
aufgrund
der
somatischen
Gesundheitsbeeinträchtigungen
des
Klägers
mangels
sachlichen
Zusammenhangs

ausgeschlossen.

Würde

wider

Erwarten

angenommen,

dass

die

somatischen

Gesundheitsbeeinträchtigungen

des

Klägers

invalidisierend

sein,

so

gelte

es

zu

beachten,

dass

gemäss

IV-Stelle

die

Wartefrist

betreffend

Arbeitsunfähigkeit

in

der

angestammten

Tätigkeit

als

Sanitärmonteur

bzw.

Sanitärinstallateur

am

1.
November
2009
begonnen
habe.
Zu
jenem
Zeitpunkt
habe
es
aber
mangels
Taggeldbezugs
des
Klägers
an
einer
Versicherungsdeckung
bei
ihr
gefehlt.
Der
Beginn
der
psychisch
bedingten
Arbeitsunfähigkeit
werde
weder
von
der
IV-Stelle
noch
im

Gutachten
der
D.____
näher
bestimmt
bzw.
es
werde
von
einer
seit
jeher
bestehenden
Beeinträchtigung
aus gegangen .
Auch
in
den
gesamten
weiteren
IV-Akten
fänden
sich
zu
diesem
Punkt
keine
konkreten
Angaben
bzw.
werde
auch
dort
die

psychische
Gesundheitsbeeinträchtigung
als
seit
jeher
bestehend
angenommen.
Es
fehlten
echtzeitliche
Arztzeugnisse,
welche
eine
Arbeits unfähigkeit
aufgrund
der
psychischen
Gesundheitsbeeinträchtigung
für
die
Dauer
der
zahlreichen
Taggeldbezüge
bei
der
Arbeitslosenversicherung
bestätigten .
Insbesondere
sei
nicht
belegt,
wann
genau

die
latente
Einschränkung
der
Arbeitsfähigkeit
in
eine
manifeste
Arbeitsunfähigkeit
übergegangen
sein
soll.
Soweit
der
Rentenanspruch
des
Klägers
auf
eine
Gesundheitsbeeinträchtigung
mit
Beginn
einer
Arbeitsunfähigkeit
bis
spätestens
Ende
1994
zurückzuführen
sei,
seien
das
Rentenstaatsrecht
und

damit
sämtliche
Leistungsansprüche
verjährt.
Würde
wider
Erwarten
angenommen,
dass
die
Arbeitsunfähigkeit
des
Klägers
während
eines
Taggeldbezugs
bei
der
Arbeitslosenversicherung
eingetreten
und
das
Rentenstammrecht
nicht
verjährt
sei,
wäre
der
zeitliche
Zusammenhang
aufgrund
der
in
den

Jahren
2010
bis
2015
eingegangen
zehn
Arbeitsverhältnissen
zwischen
drei
und
sieben
Monaten
unterbrochen
worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.